0,5-Promille-Grenze, § 24a StVG

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: ra-ross@anwalt-ross.de

Führen eines Kraftfahrzeuges

Ein Kraftfahrzeug ist jedes durch Maschinenkraft bewegte Landfahrzeug, welches nicht an Schienen gebunden ist.

Dies wird auch dann geführt, wenn nicht die Motorkraft eingesetzt wird. Ausreichend ist dass das Kraftfahrzeug an einer Gefällstrecke abgerollt wird[1] oder ein MoFa durch Treten der Pedale fortbewegt wird[2]. Kein Führen liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug mit fremder Hilfe bewegt wird und nicht beabsichtigt ist, das Kraftfahrzeug zu starten[3]. Der Lenker eines abgeschleppten Fahrzeuges führt dies nicht im Sinne von § 24a StVG, so lange nicht beabsichtigt ist, den Motor zu starten[4].

Das Fahrzeug muß im öffentlichen Straßenverkehr geführt worden sein. Zum Begriff des öffentlichen Straßenverkehrs verweise ich auf die Ausführungen zu Trunkenheitsfahren, § 316 StGB.

Gefahrengrenzwert 0,5 ‰, § 24a Abs. 1 StVG

Die AAK und BAK-Gefahrengrenzwerte sind so bemessen, dass es bei einem zugelassenen Meßgerät und der Einhaltung der Bedienanleitung keines weiteren Sicherheitsabschlages (Toleranzabzug) mehr bedarf, da die 0,5 ‰ sich aus 0,4 ‰ Gefahrengrenzwert zzgl. Eines Sicherheitszuschlages von 0,1 ‰ zusammensetzten.

---

[1] OLG Celle DAR **77**, 219
[2] OLG Düsseldorf VM **75** 20 Nr. 24
[3] BayObLG NJW **59**, 111
[4] BayObLG NJW **84**, 878

Berauschende Mittel, § 24a Abs. 2 StVG

Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittel ein Fahrzeug führt.

Die Anlage zählt auf:

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoylecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxymetamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

Jedoch darf die Substanz nicht bestimmungsgemäß als Arzneimittel eingenommen worden sein.

Dies wird jedoch derzeit höchstens bei Cannabis und Morphin der Fall sein können.

Bei Drogen gibt es keinen Gefahrgrenzwert wie bei Alkohol, jedoch Gefahrgrenzwerte.

Diese liegen bei

1,0 ng/ML THC (Cannabis)

10 ng/ml Morphin

75 ng/ml BZE (Benzoylegomin)

25 ng/ml XTC, MDE Methylendioxyethylamphetamin) oder Amphetamin

Bei Ausfallerscheinungen können geringere Grenzwert in Frage kommen.

Wichtig ist, dass hier nur eine Blutprobe nach Nachweis in Frage kommt.

Dräger Alkotest ®7110 Evidential MK III

Alcotest ® 9510 DE

Zum Zwecke der schnelleren Bearbeitung und Ermittlung des Atemalkoholwertes wird seit Jahren das Alkotest ®7110 Evidential MK III (seit 1998) bzw. das Nachfolgemodel Alcotest ® 9510 DE (seit 2013) beide hergestellt von der Firma Dräger eingesetzt.

Ein Unterschied zwischen den beiden Meßgeräten besteht in der unterschiedlichen Wartezeit.

Dies Meßgerät dient der beweissicheren Ermittlung des Atemalkohols von Personen. Da es bei Straftaten (beispielsweise einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) oder der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB)) auf die Blutalkoholkonzentration ankommt, findet dies Meßgerät nur bei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a StVG Anwendung.

Das Alcotest ® 9510 DE arbeiten mit zwei Meßverfahren (elektrochemnisch und infrarotoptisch), was durch den Wertevergleich der zwei Messungen zu einer höheren Meßgenauigkeit führt.

Das Gerät hat mit einer Eichgültigkeit von nur 6 Monaten die kürzeste Eichgültigkeit, wobei das Eichdatum taggenau beginnt. Die Gültigkeit der Eichung endet mit Ablauf des 6. Monats, welcher auf den Monat der Eichung folgt (OLG Dresden VRR 08, 188). Geräteintern wird eine Messung jedoch nur bei Überschreitung des Eichmonats als ungültig gewertet. Das Alcotest ® 9510 DE zeigt nach Ablauf der Eichgültigkeit auf dem Bildschirm „GESPERRT“ an.

Nach dem Einschalten durchläuft das Gerät einen Selbsttest.

Zwei Meßsysteme bestimmen die Atemtemperatur sowie das Atemvolumen.
Der Betroffene gibt zwei Atemproben ab, nachdem er mindestens 20min keine alkoholischen Substanzen zu sich genommen hat. Zwischen den beiden Messungen müssen 2 bis 5 Minuten vergangen sein.

Es ist die Wartezeit zwischen der letzten Alkoholaufnahme und den Messungen einzuhalten. Im Meßprotokoll müssen daher die Urzeit der letzten Alkoholaufnahme (gesichertes Trinkende) und die beider Messungen ersichtlich sein. Der zeitliche Abstand zwischen gesichertem Trinkende und erster Messung muß nach der bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift mindestens 20min betragen. Eine Unterschreitung der Wartezeit kann beim Alkotest® 7110 Evidential zur Unverwertbarkeit der Messung führen.

Beim neueren Alkotest® 9510 DE muß in das Gerät das gesicherte Trinkende eingegeben werden. Das Meßgerät verhindert dann eine frühzeitige Messung.

Da das Volumen der Atemprobe geschlechts- und altersabhängig ist, ist darauf zu achten, dass die Daten des Probanden im Meßprotokoll korrekt wiedergegeben sind. Geräteintern vergleicht das Meßgerät das Atemvolumen und die Ausatemzeit beider Messungen. Weichen diese erheblich voneinander ab, ist die Messung ungültig.

Die beiden Meßergebnisse werden miteinander verglichen. Zu große Abweichungen führen zur Ungültigkeit der Messung. Zum Schluss werden die Meßwerte gemittelt.

Es handelt sich bei dem Messungen mit beiden Meßgeräten um ein standardisiertes Meßverfahren.

Vorhanden sein müssen der Eichschein, der Wartungsnachweis, das Verfahrens-/Ablaufprotokoll des Beamten sowie das Meßprotokoll.

Mögliche Fehlerquellen:

- Gültige Eichung
- Durchführung der jährlichen Wartung
- Softwareversion 1.5 oder höher beim Alkotest ®7110 Evidential
- Sind seit dem Trinkzeitende mindestens 20 min vergangen?
- Wurde die Kontrollzeit von 10 min eingehalten?
- Abstand beider Messungen
- Sind die Einzelmessungen innerhalb der Variationsbreite?
- Differenz der Meßwerte größer als 0,04 mg/l?
- Die Volumenwerte dürfen nicht mehr als 2 differieren
- Der Unterschied der Ausatemzeit darf nicht mehr als 5 sec betragen
- Die Differenz der Atemtemperatur darf nicht größer als 1,5 ° C sein

Die Abgabe der Atemprobe ist freiwillig und kann nicht erzwungen werden. Es besteht aber nach überwiegender Ansicht keine Verpflichtung, den Betroffenen auf die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung hinzuweisen. Es besteht auch wenn der Betroffene nicht belehrt wurde, kein Beweisverwertungsverbot[5].

Die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 min, innerhalb derer den Betroffene nichts zu sich nehmen darf, ist wichtig. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass Mundalkohol die Messung beeinflußt. Solcher kann durch Restmundalkohol aber auch alkoholhaltige Spray`s etc. hervorgerufen werden. Bei Nichteinhaltung der 10-minütigen-Kontrollzeit ist die Messung nicht unverwertbar, sondern es bedarf bei erheblichen Überschreitungen der 0,25 mg/l Atemalkoholgrenze eines erhöhten Sicherheitsabschlages[6].

Mindestens ebenso wichtig ist die Einhaltung der Wartezeit von 20 min zwischen dem Trinkende und dem Beginn der Messung. Durch deren Einhaltung soll verhindert werden,

[5] KG NStZ **15**, 42; OLG Brandenburg NStZ **14**, 524
[6] OLG Hamm DAR **08**, 394

dass die Messung in der Anflutungsphase geschah. Bei einer Unterschreitung der 20-minütigen Wartezeit zwischen Messung und letzter Alkoholaufnahme ist die Messung bei einer erheblichen Überschreitung der 0,25 mg/l-Grenze die Messung zwar verwertbar, es muß jedoch gutachtlich geklärt werden, welche Auswirkungen die Nichtbeachtung der Wartezeit hatte[7].

Ohne erhebliche Überschreitung der 0,25 mg/l-Grenze ist die Messung unverwertbar, wenn die Wartezeit nicht eingehalten wurde.

Zwar ist es möglich durch Atemtechniken (Atemanhalten, Schnellatmung) den Meßwert zu beeinflussen[8]. Jedoch werden beim Alcotest ® 9510 DE Volumen und Temperatur beide Messungen verglichen. Weiterhin beobachtet der Meßbeamte auch den Probanden. Die Atemtechnik würde auffallen. Schlußendlich haben beide Meßgeräte eine voreingestellte Atemtemperatur. Diese würde bei „Atemtricks“ nicht erreicht.

Daher ist der Einfluss von Atemtechniken nur extrem begrenzt. Meist erreicht man nur eine ungültige Messung.

Häufig taucht die Frage auf, ob nicht Bonbons etc. den Meßwert beeinflußt haben können. Bonbons, Mundsprays etc. ohne Alkohol können schon keinen Einfluss haben, weil das Gerät mit zwei Messungen nur die Zielsubstanz Ethanol mißt.
Auch alkoholhaltige Sprays etc. haben nur einen geringen Einfluss. Vor Abgabe der ersten Probe darf der Proband 10 min lang weder rauchen noch oral etwas zu sich nehmen. Noch nichteinmal der Mund darf ausgespült werden. Hierdurch soll ein Einfluss von Mundalkohol verhindert werden. Diese 10min sind meist ausreichend um einen Einfluss zu verhindern. Fernerhin wird der Mundalkohol schnell ausgeatmet. Beim Vergleich der ersten mit der zweiten Messung würde durch eine zu große Abweichung auffallen, wenn Mundalkohol die Messung beeinflußt hätte.

<u>Zwei Kleinigkeiten zum Schluss:</u>

Die obigen Meßgerät ist nicht der Vortester, der in Polizeifahrzeugen sich befindet.

Eine Umrechnung des Atemalkoholwertes in den Blutalkoholwert ist naturwissenschaftlich nicht möglich, weil dies zwei unterschiedliche Meßgrößen mit unterschiedlichen Einflussfaktoren sind. Die Größenangabe AAK verdoppelt bildet insofern lediglich einen groben Anhaltspunkt.

---

[7] OLG Karlsruhe DAR **16**, 171; OLG Hamm BA **10**, 37; OLG Karlsruhe ZfS **06**, 473
[8] vgl. OLG Bamberg NZV **06**, 490